

SATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserverband Heiningen-Dürnau-Eschenbach-Gammelshausen vom 11.7. / 7.8. / 11. 8. und 21.9.1967

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S.408) haben die Gemeinden Heiningen, Dürnau, Eschenbach und Gammelshausen durch Beschlüsse ihrer Gemeinderäte folgende Verbandssatzung vereinbart, geändert mit Satzung vom

30.11.1976

09.07.1980

21.11.2001

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Aufgaben des Verbands

(1) Die Gemeinden Heiningen, Dürnau, Eschenbach und Gammelshausen schließen sich unter dem Namen „Abwasserverband Heiningen-Dürnau-Eschenbach-Gammelshausen“ zu einem Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S.408) zusammen.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallende gesammelte Abwasser fortzuleiten und zu behandeln bzw. behandeln zu lassen. Zu diesem Zweck werden vom Verband die erforderlichen Zuleiter und eine Kläranlage bzw. ein Kläranlagenanschluss errichtet und betrieben.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heiningen.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

(1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung. Die Erstellung erfolgt nach den von der Wasserbehörde genehmigten Plänen.

(2) Die Verbandsanlagen beginnen mit dem auf den letzten in den Ortskanalisationsplänen vorgesehenen Regenauslass, Regenrückhaltebecken oder sonstigen Regenentlastungsbauwerk folgenden Schacht mit folgenden Ausnahmen

- a) Das Teilstück des Zuleiters von Schacht 208 bis Schacht 227 auf der Gemarkung Heiningen ist gemeinsam mit der Gemeinde Heiningen erstellt und somit gemeinsames Eigentum.
 - b) der Regenauslass bei Schacht 227 auf der Gemarkung Heiningen im Zuleiter ist Teil der Ortskanalisation Heiningen.
 - c) Der Regenauslass bei Schacht 309 auf der Gemarkung Heiningen ist Eigentum des Verbandes.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist Sache der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden haben sich vor der Herstellung oder Änderung von Anlagen, die die Verbandsanlagen beeinflussen könnten, mit dem Zweckverband ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Beseitigung des Klärschlammes Lagerplätze in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (5) Den Anlagen des Zweckverbandes darf nur solches Abwasser zugeleitet werden, das der Reinigungskraft der Kläranlage entspricht und das die Anlagen des Zweckverbands nicht beschädigen kann. Das zugeführte Abwasser muss ferner den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnisurkunde über die Einleitung des Abwassers in den Heubach und der wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage entsprechen. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, in ihre Abwassersatzungen entsprechende Vorschriften aufzunehmen. Sie haben die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichenfalls durch Auflagen gegenüber dem Anschlussinhaber durchzusetzen.
- (6) Die Verbandsgemeinden gewähren dem Zweckverband ein Aufsichtsrecht über ihr Kanalisationsnetz, der Zweckverband kann jederzeit durch Beauftragte die Anlagen der Verbandsgemeinden besichtigen lassen.
- (7) Der Anschluss von Gewerbebetrieben an das öffentliche Kanalisationsnetz bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes, wenn zu befürchten ist, dass der Betrieb ungewöhnlich viel, ungewöhnlich stark verschmutztes oder sonst schädliches Abwasser einleitet.

§ 3

Organe des Verbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) Die Versammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Der Vorsitzende.

§ 4

Die Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmzahlen:

Gemeinde Heiningen	6
Gemeinde Dürnau	2
Gemeinde Eschenbach	2
Gemeinde Gammelshausen	2.

(2) Die Verbandsgemeinden entsenden entsprechend der Zahl ihrer Stimmen, Vertreter in die Verbandsversammlung. Vertreter sind der Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter. Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat jeweils für die Dauer einer allgemeinen Wahlperiode der Gemeinderäte gewählt.

(3) Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter einer Verbandsgemeinde, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder aus dem Hauptamt der Gemeinde auch sein Amt als Mitglied der Verbandsversammlung. Der Gemeinderat wählt für die restliche Amtsdauer einen Ersatzmann.

§ 5

Aufgaben und Rechtsstellung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Ihr obliegen:

- a) Die Änderungen dieser Satzung (§ 13) sowie der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen.
- b) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des technischen Leiters und des Kassenverwalters (§ 8 Abs. 1 und § 9).
- c) Der Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung der Umlagen.
- d) Die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- e) Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes, soweit sie nicht von der Verbandsversammlung dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen wird.
- f) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert von über 10.000,-- €.
- g) Die Aufnahme von Darlehen über 5.000,-- € und die Übernahme von Bürgschaften und Schulden.

- h) Die Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten.
- i) Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.
- k) Die Bewilligung von Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält, wenn sie 5.000,-- € übersteigen.
- l) Die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsgemeinden und die Auflösung des Zweckverbandes (§§ 14 und 15).
- m) Die Festsetzung der Höhe der Tagegelder und Aufwandsentschädigungen (§ 10).
- n) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag von über 50.000,-- € im Einzelfall.

(2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse bilden, für diese gilt § 41 Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedürfnis, mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einwöchiger Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit, in Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von einem Dritten aller Mitglieder oder vom Gemeinderat einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(4) Im übrigen sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden.

§ 6

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Im Falle ihrer Verhinderung treten an die Stelle des Verbandsvorsitzenden sein Stellvertreter in der Verbandsversammlung, an die Stelle der Bürgermeister ihre allgemeinen Stellvertreter.

§ 7

Rechtsstellung und Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle

der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(2) Der Verwaltungsrat hat alle Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten.

(3) Der Verwaltungsrat kann Einzelangelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung überweisen.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Ist einer der vier Bürgermeister gleichzeitig Verbandsvorsitzender, so hat er nur eine Stimme. Die §§ 35 Abs. 2 - 38 Gemeindeordnung gelten im übrigen entsprechend.

§ 8

Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und 3 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer einer allgemeinen Wahlperiode der Gemeinderäte gewählt. Endet die Mitgliedschaft des Gewählten in der Verbandsversammlung, so endet damit auch sein Amt als Verbandsvorsitzender. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall einen neuen Verbandsvorsitzenden für die restliche Dauer der Amtszeit.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm vom Verwaltungsrat oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er hat die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 2.000,-- € im Einzelfall.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 9

Der Kassenverwalter, der technische Leiter

- (1) Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt die Verbandsversammlung einen Kassenverwalter. Sie kann die Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte auch einer der Verbandsgemeinden übertragen.
- (2) Für die technische Betreuung der Anlagen kann die Verbandsversammlung einen technischen Leiter wählen.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Kassenverwalter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts entsprechend.
- (2) Als Rechnungsjahr gilt das jeweilige Rechnungsjahr der Gemeinden.

§ 12

Deckung des Aufwands

- (1) Die Verbandsgemeinden haben dem Zweckverband, soweit erforderlich, ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme der Kläranlage selbst, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Aufwand für den Bau der vom Zweckverband zu erstellenden Anlagen, einschließlich Planungs-, Grunderwerbs-, Einrichtungs- und Kapitalkosten, wird auf die Verbandsgemeinden nach folgendem Maßstab umgelegt:

Heiningen	56,9 %
Dürnau	14,2 %
Eschenbach	22,4 %
Gammelshausen	6,5 %

Die Aufwendungen für die Tilgung und Verzinsung der zum Bau und zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände aufgenommenen Darlehen werden im gleichen Verhältnis verteilt. Soweit eine Gemeinde ihren Anteil an den Baukosten dem Zweckverband unmittelbar zur Verfügung stellt, nimmt sie am Schuldendienst nicht teil.

(3) Von der Inbetriebnahme der Kläranlage an werden die jährlichen Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen im Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres umgelegt. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass den Einwohnerzahlen die vom Wasserwirtschaftsamt Ulm ermittelten Einwohnergleichwerte bestimmter Gewerbebetriebe hinzugezählt werden. Zu den so zu verteilenden Kosten zählen auch die Erhaltungs- und Erneuerungsrücklagen. Bestehen Zweifel, welcher Verteilungsmaßstab für eine Ausgabe anzuwenden ist, dann entscheidet der Zeitpunkt, zu dem die Verbindlichkeit des Zweckverbandes entstanden ist.

(4) Falls festgestellt wird, dass die Zusammensetzung der Abwasser einer Verbandsgemeinde von derjenigen der übrigen Verbandsgemeinden nachteilig abweicht (z.B. schwer zu reinigende Abwasser), so ist zu der Umlage nach Abs. 3 ein entsprechender Zuschlag zu machen, der die Mehraufwendungen für das schwer zu reinigende Wasser berücksichtigt. Über den Zuschlag entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts.

(5) Bis zur Feststellung der Jahresumlage erhebt der Zweckverband von den Verbandsgemeinden angemessene Abschlagszahlungen, die jeweils auf Quartalsmitte fällig werden. Im Falle des Verzugs können die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden.

(6) Die Kosten für eine Erweiterung der Anlage werden nach einem von der Verbandsversammlung neu festzusetzenden Verteilerschlüssel umgelegt, der sich nach den tatsächlichen Verhältnissen richtet, welche die Erweiterung nötig machen (Verursacherprinzip). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(7) Den Verbandsgemeinden steht folgender Anteil an der Kapazität der Verbandsanlagen (Fortleitungsrecht) zu:

Heiningen	51,84 %
Dürnau	18,56 %
Eschenbach	16,20 %
Gammelshausen	13,40 %.

(8) Der Aufwand für Investitionen des Verbandes bzw. Beteiligung an solchen, die nicht zu einer Erweiterung der Kapazität sondern der Verbesserung der Verbandsanlagen dienen, werden in dem Verhältnis auf die Verbandsgemeinden verteilt, in dem die Summen der Einwohnerzahlen der amtlichen Fortschreibungen auf 30.6., in den drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren zueinander stehen. Satz 2 des Abs. 3 dieses Paragraphen gilt entsprechend.

§ 13

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedarf.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.

(3) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Verbands daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Verband entstandenen fortdauernden Ausgaben anteilmäßig mitzutragen.

§ 15

Auflösung des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden und einen Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder bedarf, aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach dem in § 12 Abs. 2 festgesetzten Maßstab auf die Verbandsgemeinden über. Grundstücke, die dem Zweckverband von einer Verbandsgemeinde unentgeltlich überlassen worden sind, fallen wieder in das Eigentum dieser Gemeinde.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der dort satzungsmäßig vorgeschriebenen Form.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tage 01.01.2002 in Kraft.